

| |
|--|
| Infobrief Nr. 15 des Integrationsbeauftragten NRW |
|--|

| |
|------------|
| 02.05.2008 |
|------------|

Beschlüsse der Frühjahrskonferenz der Migrations-, Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder am 29. und 30. April 2008 in Mainz

Einzelfallgerechtigkeit sichern - Härtefallkommissionen fortführen

Die Integrations-, Migrations- und Ausländerbeauftragten der Länder haben sich bei ihrer turnusmäßig stattfindenden Konferenz auch mit den Ergebnissen der Bleiberechtsregelungen für lang hier lebende Geduldete und mit den Erfahrungen mit den Härtefallkommissionen in den Ländern befasst. Dabei sprachen sie sich nachdrücklich für die Beibehaltung und Fortführung der mit dem Aufenthaltsgesetz eingeführten Härtefallkommissionen aus.

Das Anfang 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz hat in § 23a des Aufenthaltsgesetzes die Bundesländer ermächtigt, Härtefallkommissionen einzurichten. Diese Regelung im Aufenthaltsgesetz und die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen treten Ende 2009 außer Kraft.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die gesetzliche Regelung unbefristet fortzuführen.

Die in allen Bundesländern eingerichteten Härtefallkommissionen haben sich bewährt. Sie bieten nach dem Aufenthaltsgesetz die einzige Möglichkeit, Ausländerinnen und Ausländern trotz vollziehbarer Ausreisepflicht im Härtefall, also aus dringenden persönlichen oder humanitären Gründen, einen Aufenthaltstitel zu erteilen. Sie tragen damit zu einer aufenthaltsrechtlichen Lösung individueller Schicksale bei.